

Deutsches Reich. Berlin, 19. November.

Der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1883/84 lautet in seinen drei Paragrafen: § 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1883/84 wird in Einmalige auf 1 089 583 205 M und in Ausgabe auf 1 089 583 205 M, nämlich auf 1 045 473 136 M an fortwährenden und auf 44 110 069 M an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 2. Im Jahre vom 1. April 1883/84 können nach Anordnung des Finanzministers verzinste Schatzgattungen bis auf Höhe von 30 000 000 M, welche vor dem 1. Januar 1885 verfallen sind, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

§ 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. September 1883/84 lautet:

§ 1. Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1883/84 erforderlich ist und unter Kapitel 24 Titel 19 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 31 824 000 M in Umlag gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schulverschreibungen aufzunehmen.

§ 2. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinssatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurven die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositarische Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 zur Anwendung.

§ 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

In Betreff der Kubenzugsteuer wird in dem eben zur Verlage gelangten Etat pro 1883/84 mitgeteilt: Die Einnahme hat betragen in Preußen 1879/80 59 741 253 M, 1880/81 79 211 863 M, und 1881/82 80 731 128 M, zusammen 219 684 244 M, im Durchschnitt jährlich 73 228 080 M. An Steuererleichterung für ausgeführten oder in Ueberlagen aufgenommenen Zucker sind gezahlt: in Preußen 1879/80 18 438 987 M, 1880/81 39 932 050 M, 1881/82 17 717 850 M, zusammen 76 088 887 M, im Durchschnitt pro Jahr 25 362 962 M. In Bremen wurden in diesen 3 Jahren 9 424 532 M oder pro Jahr 3 141 511 M vergütet. Mit Rücksicht darauf, daß im Etatsjahr 1881/82 mindestens 28 200 000 M Ausgabervergütungen mehr zu zahlen gewesen sein würden, wenn nicht die Bestimmungen über die Einlösungen der Donations-Anleihen durch Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1881 geändert worden wären, werden die Vergütungen pro 1883/84 veranschlagt zu 33 763 000 M in Preußen und 4 152 500 M in Bremen, zusammen auf 37 915 500 M. Die vom Reiche zu vergütenden Erhebungs- und Verwaltungskosten (4 Prozent der Bruttoeinnahme) werden sich zu 2 929 130 M, und es gelangen mithin zur Ablieferung an die Reichskasse 32 383 450 M.

Halle, 20. November.

(Der Abdruck unserer Notizen wird gern ausgenommen ohne deutliche Quellenangabe nicht gerichtlich verfolgt.)

Heute Mittag wurden die weissen Ueberreste des verewigten Franz Ringers auf dem Stadionsbader zur ewigen Ruhe gebracht. Ein zahlreiches Trauergesolge erwies ihm die letzte Ehre. Im Hause hielt Herr Oberbairons Wächter die Trauerrede.

Die Konstituierung der Altengesehft, Rabatt-Spar-Anstalt zu Halle a/S. steht in Wälde bevor, nachdem die öffentliche Versammlung in der vorigen Woche vermehrte Zeichnungen auf Aktien herbeigeführt hat. Beseitigt die Prinzipien der Institution großen Sympathien bezogen, soll zur Klarstellung in dieser Woche am Donnerstag in „Rüsten Bräumen“ eine zweite öffentliche Versammlung abgehalten werden.

Dem uns vorliegenden Geschäftsberichte der Halle'schen Bierbrauerei-Kommandit-Gesellschaft auf Aktien normals E. Michaelis & Co., entnehmen wir: Das 12. Geschäftsjahr, welches vom 1. Oktober 1881 bis 30. Sept. 1882 reicht, war für die Brauereibrände bezüglich des Absatzes ein sehr unglückliches. Die wenigen wirklich warmen Tage, der viele Regen und das dreimalige Hochwasser wirkten auf den Bier-Konsum, namentlich in den Sommerwirthschaften und auf dem Lande sehr nachtheilig. Nach unseren statistischen Nachweisen haben die Bische mit wenigen Ausnahmen 1/5 weniger Bierumsatz als in früheren normalen Jahren gehabt. In Folge davon können wir auch trotz einer nicht unbedeutlichen Zunahme von Kundschaft keinen erhöhten Absatz verzeichnen. Dagegen aber hat sich unsere Kundschaft mehr und mehr konsolidirt, wie das Debitoren-Konto, welches im Vorjahre M. 136 686,47 und dieses Jahr M. 122 338,66 beträgt, nachweist. Von dem Gewinne-Saldo M. 46 688,62 schlagen wir vor M. 32 925,19 zu Abzweigungen zu verwenden, welche sich hiernach mit den sonstigen

Reserven und Hinterlagen auf M. 812 311,89 erhöhen werden. Außerdem proponiren wir, den Stamm-Aktien 2% und den Stamm-Prioritäts-Aktien 5% Dividende zu gewähren. Die Bilanz balancirt an Aktiva und Passiva in Höhe von M. 1 687 911,33. Die Generalversammlung findet Donnerstag den 30. November d. Vorm. 10 Uhr im Restaurationslokal des Dessauerstraß 2 statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1) Geschäftsbericht, Vorlegung der Bilanz und Decharge-Erklärung, 2) Beschlüsse für die ausstehenden Mitglieder des Aufsichtsraths Herren Mentzer, H. Basse und Oberbürger Meißner. 3) Wahl der Revisoren.

Am Donnerstag hielt im Saale der „Volksschule“ der bekannte Dr. V. Förster, aus Charlottenburg zum Besen des Gustav-Adolf-Vereins einen Vortrag über „die auf griechischem Boden in den letzten zehn Jahren gemachten Ausgrabungen, mit besonderer Berücksichtigung der olympischen“. Der freigehaltene Vortrag war ebenfösende eingehend interessant. Neben erwähnte zuerst das allgemeine Interesse, welches die Entdeckung und Funde auf altgriechischem, griechischem Boden in letzter Zeit erweckt haben und noch macht halten. Die griechische Kunst und Kultur hat ihre beste Pflege bei den archaischen Völkern, insbesondere bei den Germanen gefunden. Wenn auch Jahrtausende lang die Kunst, besonders die Baukunst, Entartung zeigte, welche im jetzigen Baustile gewissermaßen gipfelte, (Neserent möchte diesen Baustil fast den verkehrten nennen, wenigstens den Säulenformen nach, welche er an den Altären von dergleichen Kirchen zu Bamberg, München u. vordand), so ist man doch seit etwa 100 Jahren zurückgekehrt zu den Quellen der alten, lauterer Kunst der Griechen, welche in archaischem Grund und Boden wurzelt. — In den letzten Jahrzehnten hat man mit dem Späten Nachforschungen nach den, von der mitterlächlichen Erde gebühlenen Ueberresten griechischer Kunst gehalten und Erhebliches, ja Bedeutendes zu Tage gefördert. Schliemann's saunenswerthe Erfolge bei den Ausgrabungen auf trojanischem Boden sind bekannt. Noch reicher als die Troas war seine Ausbeute auf dem Burgberge zu Mykene. Hier fand der unermüdbliche, selbstlose Forscher reich ausgefaltete Königsgräber, und in ihnen Wästen von gegebenem Golde mit den Zügen der in die Erde gebetteten Personen; außerdem Küstungs- und Waffentüde, Schwerter, Schilde, Gürtel, auch Gefäße u. A. m., von der Art, wie sie Homer in seinen unsterblichen Gesängen beschrieben hat. An diesen Funden und deren Formen ist gleichzeitig zu erkennen, daß die griechische Kunst und ihr Aufbruch nach Osten hinneilt. Seit Sempros Forschungen ist es bis zur Evidenz klar, daß die Griechen ihre Kunst nicht ausschließlich sich selbst verdantten, sondern von Agypten und Agypten, diesen beiden Brennpunkten des ältesten Kulturlebens, entlehnten, und auf dem vorhandenen Grunde weiter ausbauten. — Als das deutsche Reich errichtet war, konnte man auch an die Lösung idealer Aufgaben denken und wurden Forscher nach Griechenland entsandt, um den Fest- und Opferplatz von Olympia, auf dem sich alle 4 Jahre die Blüthe der Hellenennation, vom schwarzen Meere bis Marfelle, versammelte, nach Ueberresten von Tempeln, Skulpturen, Statuen u. u. unterzogen. Die Ausbeute war eine überraschende. Gegenstände von Thon, Bronze, Terrakotta wurden zu Tage gefördert, außerdem Statuen (Nise und der Hermes des Paros) und eine mannichfaltige Menge von Gruppen an dem Ort- und Westgelände des Zeustempels, lauter hochwertiges Material, um einen Einblick in die griechische Kunst, ihren Auf- und Ausbau zu gewinnen. Gezeigt den Fall, das Erwähnte wäre nicht aufgefunden worden, und die Ausgrabungen hätten nur Auskunft über die Art der Tempelbauten, ihre Anlage u. gegeben, so beschränkte sich der Gewinn nichts-Bedeutender schon hoch genug. Wenn auch all das Gefundene in seiner Reichhaltigkeit nicht hineinzieht, um eine vollständige Geschichte der griechischen Kunst schreiben zu können, so muß doch konstatirt werden, daß durch unermüthliche Forschung und treue Arbeit ungemein viel auf diesem Gebiete gewonnen worden ist, was der Kunst zu ihrer Förderung und Weiterentwicklung hochwertiges Material an die Hand giebt.

In der Sitzung des „Bürgervereins für städtische Interessen“ kam u. A. zur Erwähnung, daß bezüglich des Diebstahlsvergnügens ein allgemeines Projekt vorliegt, dahingehend, daß man eine Wüste des Verstorbenen auf einer Säule aufstellen gedenkt. Um dieser Idee näher zu treten resp. dieselbe zu verwirklichen, wird wahrscheinlich aus den verschiedenen städtischen und kommunalen Vereinen eine Comitee zusammengetragen, welches sich mit dieser Frage zu beschäftigen hat. Hierauf wurde Bezug auf einen Artikel der Hall. Zeitung genommen, welcher in scharfer Weise sich über das „Rechtsgesetz“ ausdrückt. Das polizeilichereits gewünschte Rechtsgesetz dürfte wohl kaum durchführbar sein, gleichzeitig wurde auch erwähnt, daß dadurch die Ladeninhaber geschädigt werden würden. Im allgemeinen wurde anerkannt, daß die betreffende polizeiliche Rundgebung constant abgesetzt worden ist. Bei dieser Frage kam auch der üble, unferstige Zustand der großen Ulrichstraße zur Sprache. Die Arbeiten erfahren dort verhältnismäßig langsame Förderung, zumal wenn man dieselben mit denjenigen in der oberen Leipzigerstraße vergleicht. Es wäre wohl empfehlenswerth gewesen, wenn die Gesamtarbeiten nicht bloß an einzelne Unternehmer, sondern streckenweis an mehrere Unternehmer vergeben worden wären. Weiter wurde bemängelt, daß immer noch mit dem Abbruch des Grundmann'schen Hauses geizigt wird. Allerdings liegen einem dort aufzuführenden Neubau noch Hindernisse im Wege, nichtsdessenungeachtet konnte aber doch wenigstens der Abbruch dieses sogenannten Giebeltrübs bewirkt worden sein. Weiter wurde das Bettel- und Vagabundenwesen einer Verbesserung unterzogen. Vor ca. 14 Tagen waren der Herr Oberpräsident aus Magdeburg und der Herr Regierungspräsident von Merseburg hier anwesend, um über diese Frage mit zu berathen. Konstatirt wurde bei dieser Kon-

ferenz, daß die Gesetzgebung in nächster Zeit noch nicht daran denken kann Abhilfe zu schaffen. Für Halle empfiehlt es sich einen Arbeitsplan diesen Zwecken einzuräumen, um Arbeitslose und Arbeitslose scheidet zu können. Dazu braucht man kein Umland, sondern die Beschäftigung kann in Holzhausen, Schuttfarren, Steine sortiren u. dergl. bestehen. Als erwiesen wurde es erachtet, daß durch die Gewerbfreiheit und die Auflösung der Zünfte die Fabrikabgabe vermehrt worden. Ist dieses Thema wurde als geeignet erkannt, in einer größeren Versammlung besprochen und diskutiert zu werden. Die Bauangelegenheit einer katholischen Kirche in Halle gab der Versammlung Anlaß zu der eingehenden Besprechung. Sämtliche Anwesende waren von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das evangel. Halle, welches die Erbschaft der Universität Wittenberg angetreten hat, eine hervorragende Heimstätte der evangel. Theologie ist und illustre evangelische Männer, wie Beshlag und Schlottmann, zu ihren Bürgern zählt, nun und nimmermehr der römischen Hierarchie durch eine Spentung von Baugeldern Vorzug leisten darf. Der allseitig in der Versammlung herrschenden Antipathie gegen das jetzige katholische System wurden die schneidigsten Worte geliehen. (Ob die Worte nicht auch zu denken, daß im Jahre 1883 der Katholikenzug in der Lutherstadt Eisleben tagen wird? Der Ref.) Die evangelische Duldsamkeit muß dem Feindnis, denn dieser leitet ist die katholische Kirche, gegenüber endlich einmal aufhören. Zudem liegt das Bedürfnis eines Kirchenneubaus durchaus nicht vor. Die vorhandenen Räumlichkeiten reichen durchaus für unsere katholischen Wüthiger hin und nur die aus andern Dörfern am Sonntag nach hier kommenden Arbeiter überfüllen die Kirche, wenn überhaupt von einer Ueberfüllung die Rede sein kann. Sämtliche evangelische Einwohner müssen Kirchensteuer zahlen, geschähe dies auch seitens der Katholiken, so dürften diese bald einen Fond zumachen haben, um einen Bauplan kaufen zu können. — Erwähnt wurde weiter, daß der Bauplan der höheren Töchterschule durch den Ankauf von 4 Nachbarsgärten vergrößert werden wird. Das ganze Grundstück kommt dann auf 120 700 Mark (pro Quadratmeter etwa 50 M.) zu stehen. Zur Anzeigung kam ferner, daß eine Verbindung des Hages mit der Klosterstraße am Springer'schen Grundstück wünschenswerth ist. In Bezug auf die Sandgrube, welche auf dem Hospitalfelde erschlossen werden soll und zu welchem Zwecke der Kauf von 2 Hektar geplant ist, begriffe man es mit Freude, daß die Stadt auch einmal in die Selbstbenutzung eintreten und nicht den größeren Gewinn einem Einzelnen überlassen will. Schluß der Sitzung 1/2 12 Uhr.

Auf der Pferdebahn ereignete sich gestern Abend 1/8 Uhr ein Unfall, der sehr gefährlich verlaufen konnte. Als in der großen Ulrichstraße 2 Pferdebegehungen, mit Passagieren besetzt, auf dem Geleise dahin rollten, stieß unverwartet der 2. Wagen mit dem ersten derartig zusammen, daß sämtliche Fenster zerbrachen und die Karren zertrümmert wurden, ohne weiteres Unglück anzuwenden. Bei den meisten Käufern war es dem Pferdebesitzer des 2. Wagens unmöglich, auf drei Schritte durch die Bremse den Wagen zum Stehen zu bringen.

Die Diphtherie, welche seit nahezu 2 Monaten unter den Kindern in der Umgegend des Petersberges epidemisch auftritt, zeigt einen bösartigen Charakter. In letzter Woche sind sehr viele Kinder an den Folgen dieser Krankheit gestorben. Die Reconvaleszenten erholen sich nur langsam und bekommen leicht wieder einen Rückfall, der oft geföhrlich wird.

Morgen (Dienstag) Nachmittag 3 Uhr wird von der Sarnojedenfamilie im Reithaus ein Reithier geschlachtet und in Gegenwart des Publikums verzehrt.

Am Sonntagabend gegen 6 Uhr floß eine Schaar Schneezüge unter lautem Geschrei über unsere Stadt hinweg und dem Säben zu.

Der amtliche Polizeibericht meldet: Am 16. d. M. Abends fand Rathsverder 4 ein Ordnenbrand statt. Wie derselbe entstanden ist, hat sich nicht feststellen lassen.

Gestern wurde hier die unverehelichte Anna Krabbe von hier, welche sich jetzt auf dem Rittergute Niemburg beim Herrn Baron v. Wittenau als Stubenmädchen in Diensten war und dort ca. 350 Mark Geld und eine feine Pelzgarntur entwendet hatte, abgeholt und zur Haft gebracht. Es gelang nach längerem Zeugnis die Diebstähle zu, es wurden auch bei ihr nach und nach ca. 200 Mark Geld, welche sie an den verschiedenen Orten bei sich verborgen hatte, sowie die Pelzgarntur vorgefunden. — Gestern Abend gegen 11 Uhr verstarb im Restaurant des Hotels zur Tulpe plötzlich, anscheinend am Herzschlag, der Kaufmann Spöhr von hier, während er sich dort mit seiner Gattin als Gast befand. — Bei Gelegenheit eines am Sonntagabend des 18. d. M. im Neuen Theater stattgehabten Tanz-Vergnügens der Schlosser der Zimmermann'schen Fabrik fand eine größere Schlägerei statt, wobei der Schlosser Bieler und der Eisenbrecher Schmidt sehr erheblich verletzt wurden. — Gestern Nachmittag wurde dem Schmied Partsch von hier, während seines Aufenthaltes in der Weis'schen Restauration, Leipzigerplatz 4, der Winter-Ueberzieher gestohlen. Der bringendste Verdacht ruhte auf einem zur Zeit dort anwesend gewesenen Kellner, der sich unbedeutend entfernt hatte. Durch den Polizeigeranten Demig, 2. Reiter, wurde dem gestern Abend gegen 1/8 Uhr der ihm wohl-bekannteste Kellner Kölsch aus Grimnitzschau in der Leipzigerstraße und zwar mit dem angezogenen geschlossenen Ueberzieher, in dem sich noch Papiere des Bestohlenen befanden, betroffen und verhaftet.

Ein zweiter Paletot-Dieb und zwar der Compagnon des Kölsch, der einen Ueberzieher in der Weis'schen Restauration, kurze Gasse 1, gestohlen, wurde heute Morgen in der Person des Kellners Bolder aus Trotha durch Kriminalbeamte verhaftet. Derselbe hatte den geschlossenen Ueberzieher bereits für 10 M. veräußert.

Herr Stöcker ist von einem namhaften Unge-
mach betroffen worden; in die alphabetische Liste des Abge-
ordnetenhauses ist er zwischen zwei Juden, die Herren
Eisen und Straßmann, gerathen.

Auf den Pfahlpfählen bei Bohenhausen
(Rüch) ist es gelungen, ein Weil aus reinem Kupfer
zu entdecken, ein Fund, dem von den Pfahlpfählen eine
ganz besondere Wichtigkeit beigegeben wird.

Ueber den Ausbruch der Cholera in Mexiko
schreibt man aus Konstantinopel: „Die Seuche ist zuerst im
Waltlach-Thale unter den dort verammelten mohamedanischen
Pilgern ausgebrochen, welche in jenem Thale 73 Steine
gegen den Teufel“ zu schlendern pflegen, was schon Adam
in demselben Thale gethan haben soll. Dort starben vom
24. bis 26. Oktober 11 Pilger an der Cholera. Zwei
Tage später, nachdem die Pilger nach Mexiko zurückgekehrt
waren, kamen dort 48 Cholerafälle vor. Seitdem ist die
Seuche in fortwährender Zunahme begriffen. Die Zahl
der Mexiko-Pilger beläuft sich diesmal auf 25,000, von
denen ungefähr 3000 den orientalischen Mittelmeerlandern
angehören.“

Paris, 11. November. Die Rache eines be-
troffenen Chemannes. Vor dem Hofgericht der
Seine steht Heinrich Walter, ein Hesse, unter der Anklage,
sein Weib ermordet zu haben. Laut der Anklage-Acte hat
Heinrich Walter im Jahre 1871 die Marie Junz geheiratet
und war 1881 mit Weib und drei Kindern nach Paris ge-
kommen, wo er sich in der Straße Dubois 12 etablirte.
Frau Walter war eine kleine Kokette, und obwohl sein
prätier Fall einer Untreue überführt vorlag, kam es doch
zu häufigen Szenen zwischen den Gatten, besonders wenn
der Mann etwas zu viel getrunken hatte. Diese Szenen
nahmen seit dem Februar d. J. an Zahl und Heftigkeit zu.
Ein Kutschermann, Christian Stenarius, war Zeuge davon bei
der Familie Walter geworden, und seine Beziehungen zur
Hausfrau wurden Gegenstand der Beschuldigung in der ganzen
Nachbarschaft und wurden auch dem Gatten verdächtig. Den
11. Jan. Abends 8 Uhr, kam es zwischen den beiden
Männern zu einem heftigen Wortwechsel, und als Stenarius
sich zurückzog, ergriff der erkrankte Walter ein
Messer vom Tische und hieb es seinem Weibe in den Unter-
leib. Zwei Tage darauf genas die Frau im Hospital eines
Kindes, hieb jedoch in Folge jenes Messerstoßes. In der
Vorzimmerung weigerte sich der Angeklagte, das Motiv zu
erklären, daß ihn zu jener That getrieben. Er behauptete,
betrunken gewesen zu sein, im Rausche und ganz ohne son-
stige Veranlassung sein Weib getödtet zu haben. In der
öffentlichen Verhandlung erklärte er frei und offen, die
schlechte Aufführung seines Weibes und das Gefühl, sich
entehrt zu sehen, haben ihm das Messer in die Hand ge-
drückt. Alle Zeugen bestätigten nur die Anklage des Ange-
klagten, von denen die meisten behaupten, er sei ein fleißiger
und durchaus friedliebender Mann. — Das Verdict der
Jury ist ein durchaus freisprechendes.

Hanan, 14. November. Eine schauerhafte Blut-
that hat alle Gemüther unserer Stadt in lebhafteste Erre-
gung versetzt. Der in der Zimmermannischen Eisenfabrik
beschäftigte Bronzeur Wühlhause von Somborn hat gestern
Mittag gegen 2 Uhr seine Frau in bestialischer Weise zu
ermorden versucht. Die „Han. Ztg.“ erzählt darüber: Wühl-
hause hatte die Nacht von Sonntag auf Montag bis gegen
2 Uhr geschneit und war in Folge seiner Unmäßigkeit außer
Stande, sich am Montag an seine Arbeit zu begeben. Als
seine Frau, die als sehr fleißig und ordnungsliebend ge-
schätzt wird, ihm darüber Vorhalt machte, ergriff der Un-
menschen ein Weib und hieb mit demselben dem armen Weib
mehrere Male über den Kopf, bis es zusammenstürzte. Der
Mörder legte dann das Weib in einen Zuber mit Wasser
und begab sich nach der Eisenfabrik, woselbst er erzählte,
„er habe seine Frau todt geschlagen.“ Von dort aus wurde

die Polizei von dem Gefährten benachrichtigt. Der Anblick,
der sich den Beamten geboten, soll ein wahrhaft grauen-
erregender gewesen sein. Die unglückliche Frau, die wohl
1 1/2 Stunden hilflos, aber bei vollem Bewußtsein unter den
gräßlichsten Schmerzen dagelegen, hatte drei weißliche
Bewimmungen, scharfe Hiebe in die Stirn (Schädelbruch)
und durch das Nasenschlüsselbein, während der Unterleib
fermlich eingedrückt war. Sie wurde sofort in das Lan-
denkrankenhaus überführt, woselbst sie bald verstarb.

Aus den Mysterien von Konstantinopel
brachten wir kürzlich eine Mitteilung, zu der folgende De-
tails vorliegen: Als Goetzer Esfendi in das türkische Mi-
nisterium des Auswärtigen berufen wurde, mochte er nicht
geahnt haben, daß er in Konstantinopel seine Thätigkeit als
Staatsanwalt wieder werde aufnehmen müssen. Aber sein
Vater, der Sultan, will es so. Zwei Deutlich, Herr Goetzer
und Herr Dr. Mühlig sind im Verein mit dem türki-
schen Justizminister und mit dem Präsidenten des obersten
Appellhofes zu den Mitgliedern einer Special-Kommission
ernannt worden, welche die Wörder des Dr. Katiabian, eines
türkischen Unterthanen, der vor etwa einer Woche in Jener-
Vogeliche am Bosporus, dicht am Meere halmacht und todt
aufgefunden wurde. Auch der Intelligenz eines preussischen
Staats-Anwaltes wird es sehr schwer werden, Licht in die
Sache zu bringen. Dr. Katiabian ist zuletzt von glaubwür-
digen Personen, Europäern, beim Verloren eines Türken-
hauses in Jener-Vogeliche gesehen worden. Dort soll er eine
türkische Frau ärztlich zu behandeln gehabt haben. Dieses
geschah an einem Vormittag. Da sich bei der Section der
Leiche im Magen überdeute Speisen vorfinden, so muß
der Tod an dem nämlichen Vormittag ca. 5-6 Stunden,
bevor die Leiche gefunden wurde, eingetreten sein. Hat eine
unbedachte Schäferluene dem sonst als sehr wohlthätig und
hilffreich auch als Arzt liberal geschätzten Manne Unglück
gebracht? Man nimmt an, daß er am Ufer in einem Kaff
gelacht, dort erkrankt, entleert und an dem flachen Strande
ins Meer geworfen sei. Zu seltsamen Kommentaren giebt
die Sprache der türkischenblätter und der Polizeibericht
über den Fall Veranlassung. Die Polizei setzt nämlich einen
Selbstmord voraus. Der Arzt soll nach dieser Version sich
entleeren und an einer feuchten Stelle noch dazu! ins leichte
Wasser gegangen sein, um sich zu erfrischen. Aber gerade
einem Arzte stehen wohl rationelle Mittel, einen Selbst-
mord zu verhindern, zu Gebote. Außerdem finden sich Stran-
gulationsmarken an der Leiche. Aber aus dem Umfange,
daß in der Wohnung des Arztes kein Testament und ein
Brief an einen Gläubiger gefunden wurde, schließt die Poli-
zei lediglich auf einen Selbstmord. Die Ärzte in Kon-
stantinopel haben erklärt, ein türkisches Haus mehr betreten
zu wollen, bis die Wörder ihres Kollegen entdeckt sind.
Hoffentlich gelangt letzteres der obigen türkisch-deutschen Kom-
mission.

Ueber den Selbstmord einer jungen
Berlinerin finden wir in Wiener Blättern die folgenden
Mittheilungen: Am 4. d. M. hat sich in einem Hotel
der Innern Stadt in Wien eine junge Dame einlogirt,
welche Nachmittags mit dem Conterzeuge der Nordwestbahn
angehlich aus Berlin hier angekommen und im Hotel bei
dem Hotel vorgefahren ist. Am 5. und 6. d. M. verblieb
die Dame, an welcher eine gewisse Schwermuth unverkenn-
bar war, auf ihrem Zimmer und ließ sich dort dorthin
die Speisen bringen. In das Fremdenbuch hatte sie sich
als „Mara Wophsas, Private aus Berlin“ eingetragen.
Dienstag Abends hörten die Hotelbedienten plötzlich in
dem Zimmer der Dame ein lautes Schreien. Sie drangen
ein und fanden dieselbe auf dem Sopha liegen, blutend
mit Schaum vor dem Munde. Sie hatte sich, wie
festgestellt wurde, mit einem Rasirmesser Schnittwunden an
den beiden Handgelenken und eine bedeutliche Wunde am
Halse beigebracht, außerdem noch eine Phosphorsäure ge-

trunken und sich hierdurch schwere innere Verletzungen zu-
gezogen. Nachdem ihr von Seiten des Polizei-Bezirks-
Arztes, welcher sofort auf die erste Benachrichtigung herbei-
geholt war, Gegenmittel gereicht wurden und ein Notarzbeamter
angelegt worden war, wurde die Unglückliche in das Allge-
meine Krankenhaus übertragen. Sie hinterließ einen Brief
ohne Unterschrift und ohne Adresse, aus welchem hervor-
geht, daß sie sich aus unglücklicher Liebe habe tödten wollen.
Ergebungen behufs Konstatirung der Identität der jungen
Dame sind im Zuge.

Ein gestohlenen Landhaus. Aus Paris
schreibt man: Herr v. Kapper, ein Pariser Kaufmann,
hatte vor zwei Jahren in der Straße Rivoli die Gemein-
willers ein kleines Landhaus aus Holz aufbauen lassen,
welches aus einem Erbschafts- und einer geräumigen Pflanz-
ung im ersten Stock bestand. Herr v. Kapper hatte das Hän-
schen während des ganzen Sommers mit seiner Familie
bewohnt und war erst in den ersten Tagen des Octobers
nach Paris zurückgekehrt. Am Allerheiligenabend wollte die
Familie das schöne Wetter annehmen und begab sich nach
Genevilliers. Doch wie groß war ihr Erstaunen, als sie
in der Straße Rivoli angekommen, ein vollkommen leeres
Terrain dort fand, wo ehemals ihre Villa gestanden hatte.
Dieselbe war jedoch fortgetragen worden. Das Poli-
zei-Kommissariat wurde verständigt, und die Nachbarn er-
klärten auf Befragen, vor etwa 8 Tagen hätten sie einige
Maurer mit dem Demoliren des Häuschens beschäftigt
gesehen, dieselben hätten jedoch behauptet, im Auftrage des
Herrn v. Kapper zu handeln. Das sind in der That
Falschheiten von der höchsten Bedeutung.

Auf der Chaiselongue hat sich wohl so man-
cher Leser umgähnte Mal begähnt ausgebreitet, ohne von
den interessanten historischen Ursprung dieses der Bequem-
lichkeit so unentbehrlichen Möbels die leiseste Ahnung zu
haben. Madame de Genlis giebt in ihren Memoiren
darüber eine recht interessante Aufklärung: Wenn ein fran-
zösischer König einem Edelmann, einem Staatsbeamten
oder sonstigem Würdenträger anlässlich seiner Entlassung
eine Visite machte, und der also Geehrte durch seinen lei-
denden Zustand an das Bett gezwungen war, so schlug man
neben dem Krankenlager ein zweites Kissen auf, auf
welchem sich der königliche Besucher seinerzeit niederlegte.
Die Hofetiquette besagte nämlich: „Der König kam allen-
falls gestatten, daß einer seiner Unterthanen eine gleiche
Pofitur annimmt, wie der Monarch selbst, jedoch ist eine
bequeme, zum Beispiel liegende Haltung in Gegenwart des
stehenden Königs durchaus unzulässig.“ Um also bei die-
sen Krankenbesuchen diese Klippe der Etiquette zu um-
schiffen, war man auf jenen famosen Ausweg eines zweiten
Kissenbettes verfallen. Als Ludwig XIII. dem frank-
reichischen Kardinal Richelieu besuchte, wurde dieses Ceremoniell strikte
beobachtet. Auch Ludwig XIV. streckte sich neben dem
Bette des Marichalls von Villar nieders, als er erkrankte
war, um sich persönlich nach dem Befinden seines verun-
derten Feldherrn zu erkundigen. Seit jener Zeit giebt man
in allen abligen Häusern Frankreichs für den Fall eines
königlichen Besuchs ein solches Kissenbett, welches man
Chaise longue nannte, parat. Heutzutage ist dieses Möbel
auch bei den ungeliebtesten Sterblichen, namentlich zur Zeit
der Siefta sehr beliebt, und wer weiß, ob der Leser nicht
auf einer Chaiselongue ruhend in die Geburtsmysterien
dieses erlauchten Sophas eingebrungen ist!

Verantwortlicher Redakteur Paul Worb in Halle.

Der
Cigarrenköpfschneiderei - Verein
verleiht die alleinige Verkaufsstelle von jetzt an nach
15 Nathausgasse 9
bei Herrn Klempnermeister **König**; eine neue Sammel-
stelle nach **Garz 25** bei Herrn **Jul. Läderitz**.

Polizei-Verordnung, die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 78 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, sowie
auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850
erordere ich für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg mit Zustimmung des Be-
zirksamts, was folgt:

§ 1.
Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem
für den Schabzettel öffentlich bestellten Fleischbeschauer (§ 2 der Polizei-Verordnung und
§§ 2 und 7 des Reglements) auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem bezeichneten Sachverständigen
ein Attest ausgestellt und bemangelt, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten
läßt, ausgehändigt worden ist, des Infolge:

§ 2.
daß der Sachverständige die Fleischproben gewissenhaft und vorschriftsmäßig (§ 8
des Reglements) untersucht und in demselben keine Trichinen gefunden habe,
darf das Fleisch des Schweines zum Genuß für Menschen zubereitet oder verwendet oder
an Andere überlassen werden. Auch die Zerlegung darf nur soweit vorgenommen werden,
daß, falls mehr als ein Schwein geschlachtet ist, die Vermengung des Fleisches dieser
Schweine unter einander sicher verhindert wird.

§ 3.
Zur Ausführung der Trichinenschau haben die Landräthe für die Landgemeinden und
Gutsbezirke, die Polizei-Verwaltungen für die Städte Schabzirkte abzugrenzen und für jeden
Schabzirkel öffentliche Fleischbeschauer zu bestellen.

Die bereits vorhandenen, auf Grund der Polizei-Verordnungen vom 27. Februar
1875 und vom 22. Januar 1876 (Amtsbl. 1875 S. 55 und Amtsbl. 1876 S. 26)
öffentlich anerkannten Fleischbeschauer sind einem bestimmten Schabzirkel öffentlich zuzuwenden.
Die Schabzirkte und die für dieselben bestellten Fleischbeschauer, sowie die Wanderzirkte,
welche hierin eintreten, sind von den in Absatz 1 bezeichneten Behörden durch öffentliche Be-
nennungen zu bezeichnen.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der öffentlichen Fleischbeschauer und
über deren Pflichten sind in dem beiliegenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 4.
Werden bei der nach § 1 vorgenenommenen Untersuchung Trichinen vorgefunden, so
hat der Fleischbeschauer sowohl dem, welcher das Schwein geschlachtet hat oder hat schlachten
lassen, als auch der Ortspolizeibehörde ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen und letzterer
zugleich die nach § 8 des anliegenden Reglements dem Schweine entnommenen Fleischproben
so weit sie nicht zur Untersuchung verbraucht sind, in einem Gefäße mit kochender
Flüssigkeit übergießen, sowie auch diejenigen Präparate, welche die Trichinen nachweisen,

zwischen Glasplatten kunstgemäß mit kochender Flüssigkeit eingeschlossen, unter Siegel-
verschluß zu stellen.

§ 5.
Der Besitzer des Schweines hat, nachdem ihm die in § 3 bezeichnete Mittheilung
gemacht worden, für die sichere Aufbewahrung des Schweines Sorge zu tragen, sich aber
jeder sonstigen Verfügung über dasselbe bis dahin zu enthalten, daß die Ortspolizei-Behörde
Anordnung hinsichtlich desselben getroffen hat.

§ 6.
Werden Seitens des Besitzers des Schweines Bedenken gegen die Richtigkeit des
Gutachtens des Fleischbeschauers geltend gemacht, oder werden solche von der Ortspolizei-
Behörde selbst gehegt, so hat letztere sofort die ihr zugestellten Fleischproben und Präparate
dem zuständigen Kreisphysikus zu übergeben, welcher unverzüglich eine Nachprüfung derselben
anzustellen und deren Resultat der Ortspolizei-Behörde mitzuteilen hat.

Die Gebühr für die Nachprüfung durch den Kreisphysikus ist vom Besitzer des
Schweines zu tragen, wenn die Nachprüfung auf dessen Anrufen geschieht ist und dasselbe
Resultat wie die Vorprüfung durch den Fleischbeschauer ergeben hat, in allen anderen Fällen
von der Ortspolizei-Behörde.

§ 7.
Ergiebt sich nach dem Gutachten des Kreisphysikus (§ 5), daß das Schwein für
Trichinensfrei zu halten ist, so hat die Polizei-Behörde dasselbe dem Betreffenden zur Ver-
fügung frei zu geben.

§ 8.
Wird das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde
die erforderliche Anordnung zu treffen, um das trichinenshaltige Fleisch unschädlich zu machen
(§ 8). Die Vorfälligen haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

§ 9.
Trichinenshaltiges Fleisch muß unverzüglich dem Verbräuche als Nahrungsmittel ent-
zogen werden. Das betreffende Schwein, einschließlich der zugehörigen ausgetretenen Theile,
ist zu dem Zwecke entweder gänzlich zu vernichten (Verarbeitung zu Essig, Wein, Düng-
mittel u. s. w.) oder unter Aufsicht und in Gegenwart einer von der Polizei-Behörde hier-
mit beauftragten zuverlässigen Person, nach Entfernung der Borsten und der Haut, in kleine
Stücke zu schneiden und drei Stunden lang stark auszulochen oder auszukochen. Das
hierbei gewonnene Fett darf beliebig verwertet werden. Dasselbe gilt von den Borsten und der Haut.

Alle übrigen Rückstände müssen unter der nämlichen Aufsicht in eine 1,5 Meter
tiefe Grube geworfen, mit einem Fünfte konzentrierter Schwefelsäure oder Steinöl über-
gossen und sofort verscharrt werden.

Der Inhaber des Schweines ist verpflichtet, von der beschriebenen Art der Unschäd-
lichmachung des Fleisches bezw. von dem beschriebenen Abhauen und Auslöchen oder Aus-
schmelzen der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkauf schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikant u. s. w.) hat ein Schlachtbuch nach dem anliegenden Schema 1 zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1 bis 4 eingetragen, ist das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorzulegen.

Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Bezüglich derjenigen Schweine, welche in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werden, kann von der Führung eines Schlachtbuchs Abstand genommen werden, sofern nach § 2 Nr. 1 des Zulassungs-Gesetzes vom 9. März 1881 zum Gesetz über Schlachtbäuer (Gesetz-Sammlung S. 273) durch Gemeindevorstand angeordnet ist, daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige unterworfen wird.

Nicht-Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorchriftsmäßige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich dem Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem Schema 1 angegebenen Bemerkte enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Schlachtbücher, oder die im § 10 bemerkte Bescheinigung, ist den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde einzureichen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geld- buße bis zum Betrage von 60 M für jeden Uebertretungsfall oder im Falle des Ueber- mögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Straf- gesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

In gleiche Strafe verfallen angestellte Fleischbeschauer, welche die geforderte Unter- suchung der Schweine auf Trichinen (§ 1) innerhalb ihres Schaubezirks ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, oder außerhalb ihres Bezirks in solchen Bezirken, für welche Fleischbeschauer bestellt sind, Untersuchungen vornehmen, ohne hierzu befugt zu sein (§ 5 des Reglements), oder die mikroskopische Untersuchung für geringere Gebühren als die in § 10 des Reglements festgesetzten ausführen, oder sich bei Vornahme dieser Untersuchungen (§ 8 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wosin namentlich auch zu rechnen ist, wenn sie dazu unbrauchbare Mikroskope und Geräthe benutzen, oder wenn sie das FleischschauBuch (§ 9 des Reglements) nicht ordnungsmäßig führen, oder endlich die ihnen der Polizeibehörde gegenüber obliegenden Pflichten (§§ 3, 9 und 10 der Polizei-Verordnung und § 13 des Reglements) verletzen.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Kraft. Von demselben Tage ab tritt die Polizei-Verordnung der königlichen Regierung, Aufhebung des Innern zu Merseburg vom 22. Januar 1876 (Amtsblatt S. 26) außer Wirksamkeit.

Merseburg, den 31. Oktober 1882. Der königliche Regierungs-Präsident. v. Dieß.

Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer.

Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche als solche entweder auf Grund der Polizei-Verordnungen vom 27. Februar 1876 und vom 22. Januar 1876, die mikroskopische Unter- suchung der Schweine auf Trichinen betreffend, sowie auf Grund der dazu gehörenden Regle- ments bereits anerkannt sind, oder welche in der Folge von der zuständigen Behörde als öffentliche Fleischbeschauer amtlich bestellt werden (§ 2 der Polizei-Verordnung).

Die Anzahl der für jeden Schaubezirk zu bestellenden Fleischbeschauer ist vom Ver- dienst abhängig zu machen. Die Schaubezirke sind von solchem Umfange zu bilden, daß dem Publikum die Auswahl unter den Fleischbeschauern freiest, und letztere sich in Behin- derungsfällen gegenseitig vertreten können.

Nur Personen von unbefoltenem und zuverlässigen Charakter, welche zur mikro- scopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen hinreichend befähigt sind, auch im Besitze eines angemessenen Mikroskops nebst Zubehör (§ 4 des Reglements) sich befinden, darf eine Bestallung als öffentlicher Fleischbeschauer erteilt werden.

Ohne Weiteres sind als befähigt zu betrachten: approbirte Aerzte und Apotheker, beamtete Thierärzte, sowie alle diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 635) bestanden haben, oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Han- nover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viefseuchen mitzuwirken.

Für diese Medicinalpersonen bedarf es zur Erlangung der in Rede stehenden Befähig- ung, falls ein Bedürfnis zur Anstellung von der zuständigen Behörde anerkannt ist, nur der Meldung bei letzterer, welche dieselben nach Ertheilung der Befähigung durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht zu nehmen hat.

Alle übrigen Personen haben den Nachweis ihrer Befähigung durch das Bestehen einer vor dem zuständigen Kreisphysikus abzulegenden Prüfung zu führen. Zu diesem Zwecke haben sich dieselben zunächst bei der zuständigen Behörde (§ 2 der Polizei-Verordnung) zu melden, welche, insofern deren gegen demnächstige Bestallung als Fleischbeschauer Bedenken nicht obwalten, dem zuständigen Kreisphysikus eine Mittheilung davon machen, daß gegen die Zulassung zur Prüfung nichts zu erinnern sei. Ohne solche Mittheilung darf Niemand geprüft werden. Von dem Ausfalle der Prüfung und dem Besitze eines geeigneten Mikroskops hat der Kreisphysikus die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

Der Fleischbeschauer für ländliche Gemeinden und Gutsbezirke muß in dem Schau- bezirk wohnen, für welchen er bestellt ist. Ausnahmen hiervon bestimmt der Landrath.

Die Prüfung ist als bestanden nur dann zu erachten, wenn der Geprüfte darzulegen hat, daß er die Naturgeschichte und die Beschaffenheit der Trichinen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, sowie die mikroskopische Beschaffenheit des Schweinefleisches genau kennt, daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusammengesetzten Mikroskops hin- reichend vertraut und im Stande ist, mittelst desselben die in dem Fleische befindlichen Tri- chinen möglichst leicht aufzufinden und von andern darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden, daß er ferner mikroskopische Fleischpräparate gut anfertigen und behufs längerer Aufbewahrung luftgemäß herzurichten versteht. Auch muß er Kenntniß von der Naturgeschichte und Beschaffenheit der Finnen, von dem Aussehen des Kopfes derselben unter dem Mikroskop besitzen, sowie darüber unterrichtet sein, in wel- chen Theilen des Schweines dieselben vorzugsweise vorkommen pflegen.

Für die Prüfung ist vor deren Beginn eine Gebühr von sechs Mark an die zustän- dige Behörde für den Kreisphysikus einzuzahlen.

Wird vom Kreisphysikus der theoretische und praktische Unterricht in der mikro- scopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen erteilt, so steht ihm dafür ein Honorar von zehn Mark zu, welches ebenfalls an die zuständige Behörde vorher einzuzahlen ist.

Die Beschaffung der zur Untersuchung notwendigen Mikroskope bleibt den Fleisch- beschauern überlassen, doch dürfen von denselben nur solche Mikroskope zu Untersuchungen

in Gebrauch genommen werden, welche von dem Kreisphysikus geprüft sind. Diese Instru- mente müssen so beschaffen sein, daß sie eine 50 bis 100fache Vergrößerung bei voll- kommen scharf und deutlich wahrnehmbaren, farblosen Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird der darum Nachsuchende von Landrath bezw. der Polizei-Verwaltung nach Maßgabe des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als Fleischbeschauer ange stellt und erhält hierdurch die Befähigung zur Vornahme der im § 1 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen innerhalb des in der Anstellungsurkunde angegebenen Bezirks. In der Anstellungsur- weisung ist ausdrücklich zu vermerken, daß dieselbe jederzeit widerruflich ist.

Die Anstellung erfolgt kostenfrei. Die Anstellungsurkunde unterliegt einem Stempel von 1,50 M. Die Vornahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen in einem anderen Schaubezirke, als dem ihm zugewiesenen, ist dem Fleischbeschauer untersagt, es sei denn, daß er in dringenden Fällen hierzu die besondere Erlaubnis der Polizei-Be- hörde des Untersuchungsortes erhalten hat. Wünscht der Besitzer des geschlachteten Schweines eine zweite Untersuchung, so ist dieselbe jedem Fleischbeschauer außerhalb seines Schaubezirks gestattet.

Bei der Ausföndigung der Bestallungsurkunde ist der Inhaber dort Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften und vorchriftsmäßigen Vornahme aller ihm übertragenen Un- tersuchungen protokollarisch zu verpflichten.

Die Namen der öffentlich angeestellten Fleischbeschauer werden unter Angabe des Be- zirks, für welchen die Anstellung erfolgt ist, sowie unter Angabe des Wohnortes, in Städten auch unter Angabe der Wohnung in den Kreisblättern und in sonstigen zu amtlichen Be- sanntmachungen dienenden Vorkalblättern, öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise er- folgt die Bekanntmachung der darauf bezüglichen Änderungen (§ 13).

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, zur Untersuchung eines frisch geschlachteten Schweines von dem rohen Fleische desselben mindestens dreißig Fleischstücke, jedes von mindestens sechs verschiedenen Körpertheilen, darunter jedesmal von

- a) den Muskelstücken des Zwergfells,
- b) den Zwischenrippenmuskeln,
- c) der Zungenwurzel,
- d) den kleinen Steißfleischmuskeln,
- e) den Halsmuskeln und
- f) den Hüftmuskeln,

zu entnehmen und zwar in der Nähe der sehnigen Anfänge der betreffenden Muskeln. Bei der Anfertigung von Präparaten darf Essig nicht verwendet werden.

Der Fleischbeschauer hat die zur Untersuchung notwendigen Fleischproben selbst dem Schweine zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so sind zur Verhütung einer Ver- fälschung die Fleischproben eines jeden Schweines für sich zu verpacken. Die einzelnen Pakete sind in der Weise zu beschriften, daß daraus deutlich ersicht werden kann, von wel- chem Schweine die Fleischproben entnommen sind.

Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung stets sobald als möglich vorzunehmen und darf dieselbe nicht länger als notwendig hinauschieben. Um nachtheiligen Verzögerungen der Untersuchung vorzubeugen, ist womöglich am Tage vor dem beabsichtigten Schlachten von dem Besitzer des Schweines dem Fleischbeschauer anzuzeigen, zu welcher Zeit die Ent- nahme der Fleischproben stattfinden kann.

Jeder Fleischbeschauer ist verpflichtet, ein FleischschauBuch nach dem anliegenden Schema 2 zu führen und darin die Eintragung über die in einem Tage von ihm vorge- nommenen mikroskopischen Untersuchungen stets an dem Tage der Untersuchung zu machen. Der Ortspolizei-Behörde ist dies Schauchbuch auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines und für die darüber auszufüllende Bescheinigung beträgt eine Mark.

Die Herabsetzung derselben auf 75 ¢ ist zulässig, wenn das zu untersuchende Schwein unbenutzt oder solchen Personen gehört, welche mit Fleischwaaren Handel treiben, oder wenn an einem Tage mehr als ein Schwein bei demselben Besitzer unter- sucht werden.

Die Gebühr für die Nachprüfung durch den Kreisphysikus beträgt drei Mark.

Die angeestellten Fleischbeschauer stehen unter der Aufsicht der Ortspolizei-Behörde und des zuständigen Kreisphysikus, haben sich jeztiger einer Nachprüfung sowie einer Revision des Mikroskops, der etwa vorgefundenen Fleischpräparate, des FleischschauBuchs zu unter- werfen, und über den Besiß dieser Polizei-Verordnung nebst Reglement auszuweisen.

Die einem Fleischbeschauer nach Maßgabe des § 5 auf Widerruf erteilte Anstellung ist demselben, wenn er sich Pflichtverletzungen oder Nachlässigkeiten, sowie Mangel an Sorg- falt bei der Fleischschau zu Schulden kommen läßt, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen seine Anstellung erfolgt ist (§ 2), von der Ortspolizei- Behörde ohne förmliches Verfahren durch Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zu entziehen.

Die für die Landgemeinden bestellten Fleischbeschauer haben von jeder Veränderung ihres Wohnortes dem zuständigen Landrath, die für eine Stadt bestellten Fleischbeschauer von jeder Veränderung ihrer Wohnung, sowie beide auch davon insgesammt Anzeige zu machen, wenn sie das Geschäft als Fleischbeschauer niederzulegen Willens sind.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit der vorstehenden Polizei- Verordnung in Kraft. Das Polizei-Reglement vom 22. Januar 1876 (Amtsblatt d. 1876 Seite 27) wird aufgehoben.

Schema.

U n l a g e 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Race und Alter.	Name und Wohnort des früheren Besitzers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.	

U n l a g e 2.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eigentümer des Schweines.	Nummer des Schlachtens, falls der Besitzer mit Fleischwaaren handelt.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Paß der angefertigten Präparate.	Ergebniß der Untersuchung.	

Merseburg, den 31. Oktober 1882.

Der königl. Regierungs-Präsident. v. Dieß.

Für den Inzeratenteil verantwortlich: Dr. Ulfemann in Halle.

Expedition im Waisenkaufe. — Buchdruckerei des Waisenkaufes in Halle a. d. S.